

Beschlussbuch

Bayreuther Börsenverein e.V.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für alle Mitglieder 10 Euro pro Semester. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, § 7 Abs. 4 der Satzung.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das Sommersemester wird am 1. April eines jeden Jahres fällig und wird im Laufe dieses Monats eingezogen; der Mitgliedsbeitrag für das Wintersemester wird am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig und wird im Laufe dieses Monats eingezogen.

Zu § 1:

Angenommen auf der Mitgliederversammlung am: 18.11.2020

Thema: Mitgliedsbeiträge

Teilnehmer: 15 (Zustimmungen: 13, Ablehnungen: 1, Enthaltungen: 1)

Begründung: Die Klarstellung, dass die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags beschließt (Änderung in § 10 Abs. 1 der Satzung a.F.) erfordert einen solchen Beschluss.

Die bisherige Differenzierung zwischen Studenten und Nichtstudenten kann aufgegeben werden, weil sie in der Praxis ohnehin nicht erfolgt.

In Zukunft soll der Mitgliedsbeitrag im Voraus eingezogen werden, was hoffentlich das Hinterherlaufen bei erfolglosen Einzugsversuchen reduziert.